

wollene bergleichen, in der Mitte mit schwarzen Sammetstreifen, worauf bunte Blumen gestickt; 5 graue, wollene bergleichen, in der Mitte mit bunten Blumen; 1 Duzend baumwollene bunte Taschentücher; 1/2 Duzend baumwollene Kindertaschentücher; 1 Packet, ca. 2 Duzend Manns-, Frauen- und Kinderstrümpfe verschiedener Farbe enthaltend; 1 Partie wollene Strickgarne; Guriband, Schnure und Borde verschiedener Farbe; 1 Duzend Frauen- und Kinder-Summistrumpfgürtel verschiedener Farbe; 1 Partie schwarze und bunte seidene Herrenschlipse und bunte seidene Frauenschleifen; 1 Partie Talmi-Uhrketten, Ohrringe und Brochen, letztere mit weißen und schwarzen Steinen, Haarnadeln mit weißen, schwarzen und blauen Steinen; Stahlfederhalter; ca. 2 Duzend Portemonnaies und ca. 1/2 Duzend Cigarrenetuis; 1 weißes Pappkästchen, enthaltend: 1/2 Duzend Frauenhämälchen von weißem Spitzengrund, worauf Blumen gestickt; 1 Duzend roth- und weißseidene Frauenhämälchen und ein Stück schwarzes Sammetband mit darauf gestickten Blümchen von 10 Ellen Länge und 3 Centimeter Breite; 1 Partie Zuckerzeug.

Dies wird behufs Ermittlung des Thäters und Wiedererlangung der Diebstahlsobjecte hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Frauenstein, am 3. October 1878.

Königliches Gerichtsamt.
Rüchler.

Bekanntmachung.

Am 11. und 12. October dieses Jahres

werden die Expeditions-Localitäten des unterzeichneten Gerichtsamtes gereinigt und können daher an diesen Tagen nur dringliche Geschäfte expedirt werden.

Frauenstein, am 5. October 1878.

Das Königliche Gerichtsamt.
Rüchler.

Bekanntmachung.

Die Liste der zu dem Amte eines Geschworenen befähigten Einwohner ist revidirt worden und liegt vom 8. bis mit 22. dieses Monats

an der Rath-Expeditionsstelle zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Indem Solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich Diejenigen, welche nach § 5 des Gesetzes vom 14. September 1868, die Bildung der Geschworenenlisten und der Geschworenenbank betreffend, von dem Geschworenenamte befreit zu werden wünschen, aufgefordert, ihre Gesuche, bei deren Verlust, schriftlich in der angegebenen vierzehntägigen Frist anher einzureichen.

Ebenso kann innerhalb derselben Frist jeder volljährige und selbstständige Einwohner wegen Uebergehung seiner Person, dafern er zu dem Amte eines Geschworenen fähig zu sein behauptet, sowie wegen Uebergehung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen Einspruch erheben.

Dippoldiswalde, am 3. October 1878.

Der Stadtrath.
Voigt, Brgrmstr.

Bekanntmachung.

Diejenigen Bürger, welche sich mit Entrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zur Schul- und Armenkasse, ganz oder theilweise länger als 2 Jahre im Rückstand befinden, werden hierdurch aufgefordert, diese Reste nunmehr unverweilt an die betreffenden Kassen abzuführen, widrigenfalls sie nach § 44 sub g der revidirten Städteordnung vom 24. April 1873 ihres Stimmrechts hinsichtlich der bevorstehenden Stadtverordneten-Ergänzungs-Wahl verlustig gehen würden.

Dippoldiswalde, am 3. October 1878.

Der Stadtrath.
Voigt, Brgrmstr.

Tagesgeschichte.

Dippoldiswalde. Bis zum 1. Januar nächsten Jahres müssen sämtliche Spielkarten, auch die im Privatbesitz befindlichen, mit dem deutschen Reichsstempel versehen werden. Die Abstempelung erfolgt unentgeltlich; man möge dieselbe ja nicht versäumen, da später hohe Strafen die Folge sein würden.

Reinhardtsgrimma. Im Monat September wurden bei der hiesigen Sparkasse an Spareinlagen 18,794 Mark 44 Pfg. eingelegt und 16,385 Mark 32 Pfg. zurückgezahlt. In den verflossenen 9 Monaten betrugen bei genannter Kasse die Einlagen 142,023 Mark 95 Pfg. und die Rückzahlungen 70,961 Mark 74 Pfg.

Schmiedeberg. Die hiesige Sparkasse hat im vorigen Monate an Einlagen 1396 Mark 50 Pfg. in 9 Posten eingenommen und 1198 Mark 76 Pfg. in 14 Posten zurückgezahlt. In den vergangenen 9 Monaten dieses Jahres betrugen die Einlagen 50,694 Mark 20 Pfg., die Rückzahlungen 27,600 Mark 86 Pfg.

Dresden. Eine Verordnung an sämtliche Haupt- und Unter-Collecteure der sächs. Landes-Lotterie, die Abänderung der jetzigen Collecteur-Creditverhältnisse betr., bestimmt, daß die Collecteure in Zukunft gleich bei Entnahme

der Loose dieselben baar bezahlen müssen. Die neue Verordnung sagt ferner ausdrücklich, daß auch die Collecteure nicht befugt seien, die Loose ihren Kunden zu creditiren.

— In Plauen (bei Dresden) hat ein wohlhabender Etablissementsbesitzer dem dortigen Gemeinderath 5000 Mark zur Bepflanzung der sämtlichen Straßen mit Kirschbäumen unter der Bedingung hergegeben, daß dies Capital ihm erst aus den Erträgen der Bäume zurückgezahlt werde.

— In einer vorige Woche hier abgehaltenen Versammlung des Sächsischen Mühlenverbandes beschloß derselbe den Anschluß an den „Verband deutscher Müller“ in Berlin und hat sich nur in Anbetracht seiner großen Mitgliederzahl und deren Interessenvertretung auf drei Jahre eine Rückvergütung von 500 Mark zu speziellen Vereinszwecken ausbedungen. Die diesmalige Generalversammlung wurde zum großen Theile durch werthvolle Vorträge ausgefüllt. Es sprachen Professor Weber-Manheim über die Brennbarkeit und Entzündung des Mehles, Herr Kuntz-Leipzig über die Gewinnung der französischen Mühlsteine und Dr. Sellnick-Brandis über verschiedene Verfahren, Mehl zu prüfen.

Berlin. Die Rückkehr des Kaisers nach der Hauptstadt wird in der zweiten Hälfte, vielleicht erst in den letzten